



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Riedinger, Paul: Bürgerkunde in der Schule

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Man kann ja nicht übersehen, daß Portefeuilles wie die der amerikanischen Riesenfinanzinstitute à la Equitable, New York und Mutual nicht mit demselben Maße gemessen werden dürfen wie der Besitzstand irgendeiner kleinen auf engem Territorium arbeitenden Anstalt. Das Vermögen der Newyorker Versicherungsanstalten nimmt teil an der ganzen industriellen Entwicklung der Unionstaaten und repräsentiert auf diese Weise einen Durchschnittswert, der ein getreues Spiegelbild der industriellen und der politischen Gesamtlage des amerikanischen Marktes gibt. Die bloße Tatsache, daß die Amerikaner Industriepapiere bei ihren Anlagen bevorzugen, würde wenig gegen sie beweisen, da der Umfang ihres Besitzes einen innern Ausgleich verbürgt, so lange die nahe liegende Gefahr verhütet wird, daß die eingehenden großen Massen baren Geldes nicht in sorgfältiger Wahl angelegt, sondern mit voller Absicht mißbraucht werden, den Kurs fauler Papiere hinaufzutreiben. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die Leiter der amerikanischen Institute ausnahmslos dieser Verlockung erliegen sind; darum kann man zu dieser Praxis der Amerikaner, die Geldreservoirs der Versicherungsanstalten zur Befruchtung ihrer Industrie heranzuziehen, vom Standpunkt des deutschen Versicherungsnehmers kein Vertrauen haben — ganz abgesehen davon, daß eine Unterstützung dieser Bestrebungen geradezu gegen die Interessen unsers Vaterlands verstoßen würde. Es ist bei dem starken Konkurrenzkampf, den deutscher Handel und Gewerbfleiß gegen englische und amerikanische Mitbewerber zu bestehen haben, für uns Deutsche ganz gewiß kein Grund vorhanden, dem Gegner selbst die Waffen, d. h. unser bares Geld in die Hand zu geben. Das möge auch der beherzigen, dem es aus persönlichen Rücksichten, Geschäftsverbindungen usw. angezeigt erscheinen könnte, bei der Wahl seiner Gesellschaft über alle sonstigen Mängel der amerikanischen Anstalten hinwegzusehen.



Bürgerkunde in der Schule

Von Paul Riedinger in Berlin



In der „Deutschen Juristenzeitung“ ist in der letzten Zeit zweimal die Frage erörtert worden, ob es ratsam sei, den Unterricht in „Bürgerkunde“ in die Schule einzuführen. In Nr. 18 des vorigen Jahrgangs geht Landgerichtsrat Dr. Glock in Karlsruhe von der Mitwirkung der Laien bei der Rechtsprechung aus, die sich ja vermutlich infolge der zu erwartenden Strafprozessreform noch steigern wird, und fordert als Voraussetzung dieser Teilnahme gewisse grundlegende Rechtskenntnisse, in denen er zugleich ein Mittel sieht, ein reiferes politisches Urteil hervorzubringen und das „Mißverstehen und Mißtrauen, das weite Kreise der heutigen Rechtsentwicklung und Rechtspflege sowie unsrer Staatsverwaltung überhaupt entgegenbringen,“ zu beseitigen. Privatdozent Dr. Hedemann in Breslau hat diesen Gedanken aufgegriffen und zum Gegenstand einer Rundfrage an verschiedene preussische und sächsische Schulmänner gemacht, über die er

in Nr. 22 dieses Jahrgangs berichtet. Das Ergebnis der Umfrage ist für den Anhänger der „Bürgerkunde“ sehr betäubend: die Schulmänner verhalten sich den auf die Einführung gerichteten Bestrebungen gegenüber ablehnend, und zwar hauptsächlich wegen der schultechnischen Gefahr der Überlastung.

Die Frage ist zu wichtig und wegen der verschiedenen dabei hervortretenden Ansichten zu interessant, als daß es sich nicht lohnen sollte, ihr eine etwas eingehendere Betrachtung zu widmen. Die folgenden Zeilen machen keinen Anspruch darauf, eine Lösung des Problems zu enthalten, sie wollen nur einen Baustein zu einem Gebäude liefern, das nach meiner Überzeugung über kurz oder lang doch einmal aufgeführt werden muß, wenn man auch darüber streiten mag, wie geräumig und in welchem Stil es gebaut werden soll.

Daß ein solcher Unterricht in der Bürgerkunde — von der schultechnischen Durchführbarkeit zunächst einmal abgesehen — nicht nur nützlich und zweckmäßig, sondern in hohem Grade erwünscht, ja geradezu notwendig ist, darüber besteht gar kein Zweifel. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß auf keinem Gebiet eine so unglaubliche Unkenntnis, Unwissenheit, Unklarheit und Verwirrung in sämtlichen Volksschichten samt den „Gebildeten“ herrscht wie gerade auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft im weitesten Sinne. Wenn jemand, der sich zu den Gebildeten zählt, glaubte, Bazillen mit bloßem Auge erkennen zu können, wenn er nicht wüßte, daß die Cholera durch Infektion mit Bazillen hervorgerufen wird, wenn er der Meinung wäre, daß man die Elektrizität, deren man zum Betriebe elektrischer Bahnen bedarf, durch galvanische Elemente herstelle, wenn es sich ein Romanschriftsteller einfallen ließe, seinen Helden, unmittelbar nachdem er die Volksschule besucht hat, auf die Universität zu schicken, oder zu schildern, wie sich ein deutscher Reichsangehöriger durch Zahlung einer Geldsumme von der allgemeinen Wehrpflicht loskaufe, so würde er der allgemeinen Lächerlichkeit anheimfallen wegen seiner „Unbildung,“ d. h. weil er von den grundlegenden Sätzen der Medizin und der Naturwissenschaft, von den grundlegenden Einrichtungen unsers Staatswesens keine Ahnung hat und Dinge nicht kennt, die nicht nur jeder Gebildete, sondern jeder im praktischen Leben auch nur halbwegs bewanderte Mensch kennen muß. Wenn aber ein gebildeter Mann nicht den Unterschied zwischen Zivil- und Strafprozeß kennt, oder wenn ein Schriftsteller in einer bekannten guten Zeitschrift in einem Roman einen im zwanzigsten Jahrhundert im Deutschen Reiche spielenden Ehescheidungsprozeß schildert und darin erzählt, das Gericht habe das Verfahren ausgesetzt und angeordnet, daß von dem zuständigen Pfarrer ein Sühneversuch vorzunehmen sei, so findet niemand etwas verwunderliches darin, ja es werden an dieser Erzählung nur wenige überhaupt Anstoß nehmen. Solche Beispiele kann man leicht zu Dutzenden anführen, es sei nur an die Begriffe Pressefreiheit, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit erinnert. Wer weiß zum Beispiel, was eigentlich die Pressefreiheit zu bedeuten hat?

Man braucht sich nur darüber klar zu werden, daß eine solche Unwissenheit eine Unkenntnis der grundlegenden elementarsten Sätze der Rechtswissenschaft und der Staatsinstitutionen bedeutet, und man wird erkennen, daß ein Zustand, unter dem dies möglich ist, ungesund ist. Jeder Einzelne kann täglich in die Lage kommen, mit Gerichten und Verwaltungsbehörden zu tun zu haben,

in unsrer innern Politik tauchen täglich Fragen auf, die eine gewisse wenn auch nicht eindringende Kenntnis unsrer Rechts Einrichtungen verlangen. In den Parlamenten und in der Tagespresse werden aller Augenblicke angebliche Mißgriffe der Justiz und der Verwaltung zum Gegenstande tadelnder Erörterung gemacht, kurz, daß eine gewisse Kenntnis dieser Einrichtungen nicht nur nützlich, das ist ja selbstverständlich, sondern geradezu notwendig ist, ist wohl unbestreitbar, und daß, wenn sie vorhanden wäre, mancher Tadel, manches Erstaunen über angebliche „Bureaucratie,“ „Formalismus,“ „Verletzung des Rechtsgefühls des Volks“ usw. verstummen würde, das wird kein Jurist und kein Verwaltungsbeamter bezweifeln. Nebenbei gesagt, daß unsre Rechts- und Verwaltungseinrichtungen nicht so ganz durchsichtig sind und bisweilen etwas verwickelt liegen, ist etwas, was ja das Verständnis erschwert, und was der Laie mit Vorliebe tadelt. Aber der Tadler möge bedenken, daß wir nicht mehr in der germanischen Dorfgemeinde unter einem patriarchalischen Oberhaupte leben, wo jedes Gemeindemitglied das andre kennt, alle ohne Ausnahme dieselben sittlichen Anschauungen haben — wer andre hatte, wurde kurzerhand hinausgeworfen —, sondern daß wir im Weltverkehr, unter ungemein verwickelten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen leben, daß kaum zwei Mitglieder desselben Berufskreises in ihren ethischen Anschauungen vollkommen übereinstimmen, daß deshalb auch die Einrichtungen, die berufen sind, diese verwickelten Verhältnisse im Geleise zu halten, und wenn sie in Unordnung geraten sind, zu entwirren, verwickelt sein müssen und nicht einfach sein können. Doch, um zur Hauptsache zurückzukehren, diese Unkenntnis muß bekämpft werden, und das geeignete Feld für eine darauf gerichtete Tätigkeit ist die Schule, ja sie ist die einzige Stelle, wo wirklich auf diesem Gebiete mit Nutzen gearbeitet werden kann.

Wie läßt sich der Unterricht in der Bürgerkunde aber vereinigen mit der nun einmal nicht abzuleugnenden Unmöglichkeit, der Schule noch einen weiteren Lehrzweig aufzupropfen? Meines Erachtens geht es recht gut, wenn man die Bürgerkunde nicht als selbständigen Lehrgegenstand einführt, sondern gelegentlich in andern Stunden mitbehandelt. Ich wenigstens würde die Erhebung der Bürgerkunde zu einem besondern Unterrichtsfache weder für notwendig noch für nützlich halten. Die Jurisprudenz ist eine Wissenschaft. Daraus folgt, daß man dadurch, daß man einzelne ihrer Sätze kennt, noch kein Jurist wird und nicht imstande ist, Rechtsfragen zu entscheiden, sondern das kann nur der, der sich wissenschaftlich damit beschäftigt, d. h. sich systematische Kenntnisse angeeignet hat, sodaß er, wenn er eine einzelne positive Bestimmung betrachtet, sie zugleich in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen sieht und beurteilt. Eine Bürgerkunde, die darauf ausginge, den Schülern ein größeres Maß positiver Rechtskenntnisse beizubringen und ihnen zum Beispiel zu erzählen, was ein Kauf ist, welche Rechte dem Käufer daraus zustehn usw., wäre juristische Kurpfuscherei, genau so, wie es medizinische Kurpfuscherei wäre, wenn man dem Schüler beibringen wollte, woran man die Brightsche Nierenkrankheit erkennt, und wie man sie behandelt. Es kann sich nur darum handeln, ihm gewisse Grundbegriffe klar zu machen; er soll wissen, in welchem staatsrechtlichen Verhältnis Preußen zum Deutschen Reiche steht, wie ein preussisches, ein Reichsgesetz zustande kommt, worin sich die staatsrechtliche Stellung des Königs von Preußen von der des

deutschen Kaisers unterscheidet. (Der König von Preußen ist Souverän, der deutsche Kaiser nicht, der König von Preußen hat alle Rechte, die ihm die preußische Verfassung nicht ausdrücklich beschränkt, der deutsche Kaiser hat nur die Rechte, die ihm die Verfassung ausdrücklich gibt!) Er soll ferner erfahren, aus welchen Behörden sich die ordentlichen Gerichte zusammensetzen, was Volljährigkeit ist, und wie man sie erwirbt. Er soll vor allem wenigstens einen Begriff davon bekommen, worin sich eine Zivilsache von einer Strassache unterscheidet, und worin ein Prozeß von einem Verfahren freiwilliger Gerichtsbarkeit, damit er sich nicht, wie dies mir gegenüber geschehen ist, nach einem ihm bekannten Grundbuchrichter erkundigt und fragt, ob er streng oder milde sei.

Es kann natürlich nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, erschöpfend aufzuzählen, was alles wissenswert oder nötig ist; man mag auch im einzelnen geteilter Ansicht darüber sein; der eine wird dies, der andre statt dessen lieber jenes wünschen, allein es kommt gegenwärtig darauf nicht an, die genannten Beispiele sollen nur einen Anhaltspunkt bieten für das, was meines Erachtens nötig sein könnte. Ich glaube, man würde nicht fehlgehn, wenn man sich etwa die Darstellung zum Muster nähme, die Hoffmann und Groth in ihrer schon in 28000 Exemplaren verbreiteten „Bürgerkunde,“ einem recht empfehlenswerten Buche, gewählt haben. Allerdings würde ich für den Unterricht noch etwas weniger Einzelheiten wünschen.

Das geeignetste Feld für den Unterricht in der Bürgerkunde ist der Geschichtsunterricht, wo sich, ohne daß man eine einzige Stunde zulegt, manches hierher gehörende wird erledigen lassen. Ich bin weit davon entfernt, den Humanismus irgendwie bekämpfen zu wollen, im Gegenteil, ich bin ein fanatischer Humanist aus tiefster Überzeugung, und daß ich es bin, verdanke ich dem humanistischen Gymnasium, auf dem ich erzogen worden bin, aber mir scheint doch, daß in gewisser Hinsicht bei uns ein wenig des Guten zuviel getan wird, nämlich darin, was den Schülern aus dem griechischen und vor allem aus dem römischen Verfassungs- und Staatsrecht geboten wird. Ziemlich dasselbe gilt übrigens von dem des frühern deutschen Mittelalters. Unfre Schüler erfahren eingehendes über den Zensus in Athen und die daraus entspringende Rechtsstellung der Bürger, sie kennen haarscharf den Unterschied zwischen den Rechten des Konsuls und denen des Diktators, zwischen Kuriat- und Centuriatkomitien, und wehe dem, der über den Begriff des imperium nicht im klaren ist! Aber sie wissen kaum, daß es in Deutschland überhaupt den Rechtsbegriff „Hoher Adel“ gibt, noch viel weniger kennen sie die Vorrechte der Standesherrn; sie wissen nicht auf die Frage zu antworten, welcher grundsätzliche Unterschied zwischen der Stellung des Richters und zum Beispiel des Landrats besteht, ja ich behaupte, daß sie nicht imstande sind, zu erklären, was ein Souverän ist. Sie wissen zwar, was ein Gaugraf und was der Blutbann war, aber von der Doppelstellung des (preußischen) Landrats als Chefs der Kreisverwaltung und als Vorsitzenden des Kreisausschusses haben sie nie etwas gehört; daß die (preußischen) Provinzen nicht nur Staats-, sondern auch Selbstverwaltungsbezirke und in diesem Sinne Kommunen sind, ist etwas, was dem größten Teile der gebildeten Laien fremd ist.

Solche grundlegende Kenntnisse aber muß die Schule übermitteln. Man wende hiergegen nicht ein, es sei nicht Aufgabe der Schule, insbesondre nicht des humanistischen Gymnasiums, auf allen möglichen Gebieten Kenntnisse zu übermitteln, der Schüler solle vielmehr arbeiten und denken lernen, es sollen ihm die Grundlagen gegeben werden, von denen aus er später imstande ist, weiterzuarbeiten und sich selbst auszubilden. Denn gerade um solche Grundlagen handelt es sich hier. Es handelt sich um Kenntnisse, die nötig sind, und die sich, wie man vielleicht nicht theoretisch beweisen kann, wie aber die tägliche Erfahrung lehrt, später fast keiner aneignet, weil er nicht imstande ist, das nachzuholen, was die Schule veräußt hat, nämlich ihm gewisse Grundbegriffe einzuprägen und geläufig zu machen, von denen aus er später, und sei es bei Gelegenheit des Zeitunglesens, seine Kenntnisse hätte erweitern können.

Der Schulunterricht ist also der Weg, auf dem Abhilfe geschaffen werden kann und muß. Es ist namentlich Sache des Geschichtslehrers, ebenso (oder besser in noch höherm Maße) wie er in der römischen Geschichte römische Verfassung und Verwaltung vorträgt, in der deutschen Geschichte die Schüler mit den Grundlagen unsers Rechts, unsrer Rechtspredungs- und Verwaltungsbehörden bekannt zu machen. Auch der Lehrer des Deutschen mag gelegentliche Streifzüge in dieses Gebiet nicht scheuen; reichliche Gelegenheit bietet sich ferner im lateinischen Unterricht. Wer mit den Schülern zum Beispiel Ciceros Briefe liest, hat so viel Gelegenheit, ja ist geradezu, um den Schülern das Verständnis des Gelesnen zu ermöglichen, gezwungen, auf römische Staatseinrichtungen, politische Verhältnisse usw. einzugehen. Wie leicht läßt sich da ein Vergleich mit heutigen Zuständen ziehen!

Die im vorstehenden angedeuteten Gedankengänge sind ja nicht mehr als eine flüchtige Skizze; wie das alles in einzelnen ausgeführt werden müßte, ist Sache eingehender, namentlich schultechnischer Erwägung. Wenn aber das, was mir vorschwebt, einmal zustande kommen sollte, so wird es reiche Früchte tragen und wird auch dazu beitragen, die „Entfremdung zwischen Recht und Volk,“ die zum großen Teil auf Unkenntnis beruht, zu vermindern.



Aus Polens letzten Tagen

Erinnerungen eines deutschen Dichters von Georg Peiser

(Fortsetzung)



Die Nacht brach herein — eine wunderbare, herrliche Mondnacht —, niemals ist ihr Gedächtnis aus der Seele des Dichters geschwunden. Der Donner der Geschütze, der sich dumpf durch die Straßen brach, das Knattern des Gewehrfeuers, der hohle Ton der Lärmtrommeln, der gellende Laut der Sturmglocken, das Heulen der Hunde, das Hurrageschrei der Aufständischen — welcher Gegensatz zu dem milden, silbernen Licht des Mondes, das alles rings umher